



№. 29



Der
Prozesse
der
Frau von Goue
gegen
den
Herrn General-Lieutenant
von Heß



Dritter Theil.

Non fumum ex fulgore, sed ex fumo dare lucem cogitat.

HORAT.

Braunschweig, 1787.

DE

FRIDERICUS

1776

FRANCOURTI

1776

1776

FRANCOURTI

FRANCOURTI



FRANCOURTI

FRANCOURTI

FRANCOURTI

FRANCOURTI 1787



ter, auf seine eigene Kosten machte. Dies alles könnte mit noch lebenden Zeugen und Dokumenten, wenn es nöthig wäre, bescheiniget werden. Die Menge der noch vorhandenen Kommissionsakten in Landesangeligkeiten, bezeugen seinen unermüdeten Fleiß. Selbst sein Landesherr gab Ihm sowohl mündlich als schriftlich seine Zufriedenheit darüber zu erkennen, Er erklärte unter andern in einer höchsten Resolution vom 7ten November 1744, wodurch demselben eine nicht unberachtliche Gnadenbezeugung zugesichert wurde;

„Weil es andern ist, daß vorgedachter unser Kommissions-Rath uns
 „und den gemeinen Besten bis dahero mit unermüdeten Fleiße er-
 „spriesliche, und zu unserer Zufriedenheit gereichende Dienste geleistet
 „hat, auch selbige ferner zu leisten in Begriff, und mit unsern Ges-
 „chäften fast überhäufet ist, so. 2c.

Alle diese von seinen Landesherren und dessen Ministern ihm übertragenen Geschäfte übernahm Er nicht aus Interesse und nur Diäten zu gewinnen, sondern da Er Vermögen genug besaß, und es sich zur Pflicht rechnete, seinem Vaterlande ohne die geringste Gewinnsucht und auch mit Anopferung eines Theils seines Vermögens zu dienen, so wandte er öfters aus seinen eigenen Mitteln nicht unberachtliche Kosten bei diesen Kommissionen auf, wie dieses durch klare Beweiskünner dargegethan werden könnte. Man wird ihn also nicht beschuldigen können, daß er so habfüchtig gewesen, als ihn die Frau von Goue zu schildern sich bemühet. Er war aber auch eben so wenig ein Verschwenker, sondern verdiente in allem Betracht den Namen eines guten Wirths, der gewiß sein Vermögen zu erhalten wußte. Das ganze noch lebende Publikum seiner Gegend, und selbst die Frau von Goue muß ihm dieses bezeugen. Ohnerachtet des genauen und vertrauten Umgangs, den er damals mit dem ersten Minister seines Herrn hatte, überhob er sich doch nicht, sondern blieb ein Landwirth nach wie vor und schämte sich keines einen Landmanne anfänglichen Erwerbemittels, als zum Beispiel des Kornhandels und Verbesserung seiner liegenden Gründe 2c.

Ueberhaupt genommen, war also der Kommissions-Rath Thies ein geschickter, fleißiger, unheimlicher und rechtschaffener Mann, dem noch niemand, als die Frau von Goue, seine nächste Verwandtin (doch erst nach seinem Tode) eine unredliche Handlung beigemessen hat. Er war ein Mann, der das Vertrauen seines Fürsten und dessen Minister, auch die Achtung aller vernünftigen und einsichtsvollen Männer genoß, ja der selbst dem Meide trotzen konnte.

§. 4.

Man weiß zwar wohl, daß alles Vorangeführte, wenn sonst die Vorspiegelungen der Frau von Goue richtig wären, in den Augen unpartheiischer Richter, den Kommissions-Rath Thies nicht hinlänglich vertheidigen, und keinen Gegenbeweis ausmachen würde, allein da die meisten Voraussetzungen des Herrn Verfassers der beiden ersten Theile dieses Werks nichts als Blenwerke sind, wie in den Anmerkungen gezeigt ist, so bedarf es hier keines strengen Gegenbeweises, sondern es wird genug seyn, wenn nur der Leser in den Stand gesetzt wird, unpartheiisch zu beurtheilen, ob und wer hier von beiden Theilen am meisten einer unredlichen Habgucht zu beschuldigen sey. Den Richtern bleibt die Strenge bei Beurtheilung der Beweise und Gegenbeweise überlassen.

§. 5.

Das Vermögen eines Mannes hat nicht selten auch Einfluß auf seine Denkart, und man pflegt im gemeinen Leben dafür zu halten, daß ein Vermittler am wenigsten zu Untreuen fähig sey. Diese Vermuthung muß auch bei dem Kommissions-Rath Thies nach obangeführten seinen Lebensumständen, hier un-
 desto

besto mehr eintreten, da sein nachgelassenes Vermögen, welches mit demjenigen, so er schon bey Uebernahme der Vormundschaft für die Frau von Goue besessen, und durch zwei Herwathen erhalten, auf Gleichgewichte siehet, den Verdacht der ihm von letzterer beschuldigten Untreue ganz entfernt.

17) Der Commissions-Rath Thies gebrauchte nemlich: Zu Annahme der vorgedachten Pachtungen wie die deshalb noch vorhandenen Nachrichten darlegen, wenigstens 20000 Rthlr.

Da sein Vater, lange nach dem ersterer obige Pachtungen schon angetreten hatte, noch viele anschnliche Kapitalien ausgeliehen hat, unter andern die unten sub Numeris 2., 3., 4. erwehnten 50000 Rthlr., so ist es wenigstens höchst wahrscheinlich, daß er obige erforderliche Summe nicht mit fremden Anleihen bestritten, sondern von seinem Vater erhalten, auch daß letzterer ohne diese 20000 Rthlr. nach die oben angeführten 50000 Rthlr. in Vermögen gehabt, und seinen Sohn nachgelassen habe.

2) Hatte dessen Vater bei Herzog Ferdinand Albrecht Durchl. kaur. Ostgation vom 16ten Dezember 1733 stehen 10000 Rthlr.

3) Bei Herrsch. Klosterkasse standen wegen Einlösung von Siegesteiben, laut des in den gerichtlichen Akten von Goue, contra von Weh in puncto Amtmann Deneken Nachlaß producirten Vergleichs 16000 Rthlr.

4) Hatte derselbe eine Forderung an den Amtmann Deneken, wovon im 2ten Theile dieses Werks die 1ste Anmerkung Erläuterung giebt, zu 37420 Rthlr. 6 Gr., wovon er aber, weil der Nachlaß so weit nicht reicht, wie der obgedachte Vergleich besaget, nur etwa erhalten hat 24000 Rthlr.

5) Was der Commissions-Rath Thies außer vorstehenden Kapitalien von seinem Vater noch geerbt, läßt sich zwar aus Mangel hinlänglicher Nachricht nicht ganz genau bestimmen, so viel ist indessen ersichtlich, daß diese Summe wenigstens betragen habe 3000 Rthlr.

6) Mit seiner ersten Frau, einer gebornen Kühnen erheirathete er ohne die Mobilien-Aussteuer 4000 Rthlr.

7) Mit seiner 2ten Gemahlin, nachherigen Frau von Weh erhielt Er außer der Mobilien-Aussteuer baar 3275 Rthlr.

8) Wegen derselben erhielt Er nach den Tode ihrer Eltern, laut des Müllerschen Erbtheilungsrecesses an baaren Geldern und Kapitalien 10798 Rthlr.

9) Hierzu kämen nun zwar noch was er bei seiner 14jährigen Pachtung obiger Aemter erworben, welches noch eine anschnliche Summe betragen haben muß, inden

er, als er kaum ins hiesige Land zurückgekommen war und obige Kapitalien noch nicht einkassirt haben konnte, das Gut Haldter baar bezahlet hat. Allein weil sich hievon nichts gewisses bestimmen läßt, so kann man hier keine gewisse Summe aufführen. Er besaß also bereits zu der Zeit als die Mamsel Deneken kaum geboren war ein Vermögen von wenigstens 77000 Rthlr. ohne den Erwerb in seiner Pachtzeit zu rechnen: mit diesen aber und mit den Mitteln seiner 2ten Gemahlin zusammen genommen, war er also ein Mann gewiß von 100000 Rthlr. Vermögen; und nach seinem Absterben hat sich inclusive des Werths des adelichen Guts Haldter kaum diese Summe vorgefunden.

Proz. der Frau von Goue, 3. Theil.

B

S. 6.



§. 6.

Wenn sich ein Vermögen von 13000 Rthlr., wie der Frau von Goue in der Weilage Nro. 19 berechnet, in Zeit von etwan 17 Jahren blos durch Zinsen und aus dem Ertrage eines Bauerhofes bei einer guten Wirthschaft bis auf 57000 Rthlr. vermehren kann, so hätten nach dieser Proportion die Mittel des Kommissions-Rath Thies, der, wie nicht bezweifelt wird, ein besserer Wirth war, als die Frau De-necken, und außer seiner Landwirthschaft noch andern großen Verkehr trieb, in fast 30 Jahren bei seinen Ableben wenigstens zu einer helben Million herangewachsen seyn müssen, indem nicht bekannt ist, daß Er durch Unglücksfälle großen Verlust erlitten habe, und sollte er nach den gegenseitigen Vorpiegelungen noch gar seiner nächsten Verwandtinn 30 bis 40000 Rthlr. entzogen haben, so würde sein Nachlass obige Summe annoch weit haben übersteigen müssen. Da nun aber dies nicht, sondern selbiger blos sein einmal habendes Vermögen konserviert hat, so läßt sich auch schon hieraus beurtheilen, ohne einmal auf dessen Denkartart Rücksicht zu nehmen, wie wenig Wahrscheinlichkeit in den Angaben der Frau von Goue in Ubsicht der diefem Manne beschuldigten großen Untreue zu finden sey.

§. 7.

Sie führet zwar zu Unterstützung ihrer Behauptung, daß nemlich ihr verstorbener Vormund, durch die niedrigsten Ränke 30 bis 40000 Rthlr. von ihrem Vermögen untergeschlagen habe, wie man aus den ersten beiden Theilen dieser Proceß-Geschichte sich erinnern wird, darinn zerstreut folgende Hauptgründe an:

1) Ihr Vater habe außer den Bauerhöfen, deren Werth, inclusive des Inventariis, auf 9000 Rthlr. sich belaufen, 13000 Rthlr. an baaren Gelde und Kapitalien nachgelassen.

2) Durch dieses nachgelassene Vermögen ihres Vaters habe ihre Mutter, ob sie gleich kein anderes Verkehr als die Administration dieser Bauerhöfe getrieben, in ihren 17 Wirthschafts-Jahren nach des erstern Tode so viel erworben, daß sie ihr

a. die Höfe mit den Inventariis oder deren Werth zu	9137 Rthlr. 12 Sgr. 4 Pf.	
b. An ausstehenden Kapitalien	40000 Rthlr.	— —
c. An baaren Gelde	7000 Rthlr.	— —

Also ohne einmal die Meublen zu rechnen, in Summa 56137 Rthlr. 12 Sgr. 4 Pf. nachgelassen, und der Kommissions-Rath Thies habe diesen sämtlichen Nachlaß an sich genommen, und ihr nicht mehr als etwa 21000 Rthlr. zuruckgeliefert, mithin über 30000 Rthlr. untergeschlagen.

3) Diese Untreue aber sei um desto mehr zu vermüthen, da ihr Vormund kein Inventarium errichten lassen, auch

4) keine Rechnung abgelegt, und

5) auch die meisten ihrer Kapitalien auf seinen Namen belegt habe.

Dies sind ihre vornehmsten Gründe.

§. 8.

Der erste davon aber stützt sich auf die Aussage eines einfältigen prahlerischen Bauern in der Weilage Nro. 13, ad Int. 1. ad Art. 35, den sie zur Zeit seines Zeugnisses mit 150 Rthlr. beschenkt hat, wie er selbst gestohet (Weilage Nro. 74, Cap. 5.) der fast in allen Punkten, wo er sich auf Specialia einläßt, auf den derbesten Lügen ertappet wird, (Weilagen Nro. 67, 68, 69, 70.) dem ausgetehene vernünftige Männer, die von der wahren Bewandnis der Sache bessere Kenntniß haben konnten, eldlich direkt widerprochen, (Weilagen Nro. 11, ad Art.

Art. 20. 21. 25. Nro. 14, ad Art. 3. Nro. 12, ad Art. 10 & Inter. Spec. 2, ad. h. a. Nro. 9. ad Art. 3.) der sich selbst öfters widersprochen, (Beilage Nro. 65.) der nicht einmal lesen und schreiben können; der sogar, wie die Frau von Goule selbst sagt, nicht einmal Wechsel von Obligationen, falsche von wahren unterscheiden gelernt haben soll; (Beilage Nro. 79, Monit. 6.) der auch im Jahr 1737, den 18ten August, zur Zeit als Peter Dencke starb, erst ein Daurfnabe von 15 Jahren war, (Beilage Nro. 13; ad int. gen. 1.) mithin von dessen Vermögen wohl keine so genaue Kenntniß haben konnte. Allein eines Theils sagt dieser ihr besuchte Zeuge in der Beilage Nro. 13 ad int. Spec. 1. ad Art. 35 nicht, daß ihres Vaters Vermögen mit Ausschluß der Höfe sich auf 13000 Rthlr. belaufen habe, sondern nur, daß überhaupt 130004 Rthlr. vorhanden gewesen, ohne den Werth der Höfe von dieser Summe auszuschließen; andern Theils aber widerspricht diesem Vorgeben, der erste Zeuge, Kammerrath Spieß, der ihr Vormund und 30jähriger Anwalt ihrer Eltern gewesen, und also von dem Vermögen derselben die beste Kenntniß haben konnte, in der Beilage Nro. 11, ad Art. 4, ausdrücklich, wenn er sagt:

„Auffer einigen kleinen Kapitalien von 50 und 100 Rthlr., so bey
 „Bahren ausgestanden, habe Peter Dencke kein baar Geld, aber
 „wohl die Höfe nachgelassen.“

Daß auch diese Ansage richtig sei, ist daraus noch mehr zu schließen, weil die Frau von Goule so wenig als ihr sügenhafter Zeuge Brüggemann, im Stande gewesen ist, das Geringste von denen Krantionen, woraus die 13000 Rthlr. bestanden haben sollen, specificie namhaft zu machen, und mit dieser Ansage des Kammerraths Spieß trifft das Nachlaß-Verzeichniß in der Beilage Nro. 66 genau überein, und hat nach solchen Peter Dencke auffer den Höfen und deren Gerechtsamen, welche zum Theil mit Kapitalien belegt waren, und die inclusive dieser Obligationen, wie auch des Inventarii zu 9137 Rthlr. 12 Sgr. 4 Pf. verkauft sind, nicht mehr als 430 Rthlr. an kleinen Activ-Forderungen nachgelassen. Es erhellet also hieraus, daß Peter Denckens ganzer Nachlaß nicht voll 10000 Rthlr., wenigstens nicht mehr betragen habe; hiñsichtlich der erste von der Frau von Goule angeführte Grund unrichtig sey. Nachdem hat ihr Vater dies Vermögen erst durch die Uneigennützigkeit des R. N. Thies bei dem Vergleich vom 17ten December 1735, (man sehe die Note 91 im zweiten Theile) erlangt.

§. 9.

Den zweiten Grund, den dieselbe für ihre Behauptung, daß ihr Vormund ihr 30 bis 40000 Rthlr. untergeschlagen habe, anführt: nemlich, weil ihre Mutter wenigstens 56000 Rthlr. nachgelassen, sie aber nicht mehr als 21000 Rthlr. davon zurückhalten hätte, stützt sich gleichfalls auf die Ansage ihres besuchten Zeugen Brüggemanns in der Beilage Nro. 13, denn was die Witwe Klages, eine arme Frau, die damals schon und noch izt auf dem Lande botenweis gehet, und die werthe Frau Base der Frau von Goule des Ackermannes Jenseus Ehefrau in denen Beilagen Nro. 17 und 18 ausgesaget haben, sind nur unbestimmte Geschwätze, die zum Beweise des Vermögen-Bestandes, wovon gegenwärtig nur noch die Rede ist, nichts beitragen können.

Allein man wird aus dem, was schon zu Anfang §. 8. von diesen Zeugen angeführt worden, zu urtheilen leicht im Stande seyn, was diese zuweilen mit der gefundenen Vernunft streitende und lügenhafte Aussagen für Glauben verdienen, es ist dies auch in der Beilage Nro. 65 mit mehreren angeführt, wie denn auch in der Beilage Nro. 84, ad monit. 6. deutlich auseinander gesetzt ist, wie wenig diese Aussagen, wenn auch der Zeuge nicht ein so offenerer Lügner wäre, zu den hier erforderlichen Beweise etwas beitragen könnten, worauf man sich denn der Kürze halber beziehet. Es hat auch das Anführen der Frau von Goule aus Brüggemanns Worten nicht die geringste Wahrscheinlichkeit, denn aus der Beilage Nro. 13

erhellet, daß Brüggemann ihr erst seine Lügen in den Roßf geseket, und sie daraus ihre Artikel formiret haben müsse, es wäre sonst nicht möglich, daß selbige gerade so als ob sie aus Brüggemanns Munde genommen wären, hätten verfaßt werden können.

Ferner streitet dieses Vorgeben wider die gesunde Vernunft; denn wie ist es möglich, daß eine Frau, welche außer der Verwaltung ihres Bauerhofes, der nicht mehr als 500 Rthlr. jährlich Pacht abtragen konnte, keinen weitem Verkehr trieb, und die auch von ihrem Manne, auffser 430 Rthlr., keine zinsbare Kapitalien erbt hatte, in Zeit von 17 Jahren, wie die Frau von Goue vorgiebt, 47000 Rthlr. hätte erwerben können? Endlich widerspricht diesem Vorgeben ihr eigener Mitvormund, der K. R. Espieß, der die beste Wissenschaft von der Sache haben konnte, in der Weilage Nro. 9, ad Art. 3, wo er dieses ganze Vermögen nur zu 18000 Rthlr. angiebt, und hiemit stimmt das Nachlass-Verzeichniß in der Weilage Nro. 66, bis auf Kleinigkeiten, überein.

§. 10.

Der dritte Grund, woraus die Frau von Goue hier eine Untreue des Wortmundes herleiten will, weil nemlich derselbe kein Inventarium errichtet habe, ist ebenfalls unrichtig, denn der von ihr selbst vorgeschlagene Zeuge, Kammerrath Espieß, sagt in der Weilage Nro. 9, ad int. 1, ad art. 17, ausdrücklich:

Nach der Mutter Tode sei von dem Notario Benzin ein Inventarium aufgenommen.

Daß nun aber solches abhanden gekommen oder vielleicht bei einem der vielen Aukwände der Frau von Goue liegen geblieben, und sie sich die Mühe nicht geben will, dasselbe wieder herborzufuchen, (denn es mügte dem von ihr angelegten Plane zum Juramento in liem zu gelangen entgegen stehen) das kann wohl gegen den K. R. Thies nicht eher einen Verdacht einer Untreue machen, als bis dieser übersihret worden, daß er es betrüglieh abhanden gebracht habe. Gesetzt aber auch, es wäre wirklich kein Inventarium errichtet, so war doch der K. R. Thies nicht der alleinige Vormund der Frau von Goue, sondern der Kammerrath Espieß war mit Wortmund (Weilage Nro. 46.) Letzterer war ein Rechtsgelehrter, und hatte alle diejenige Geschäfte bei dieser Vormundchaft, wozu ein solcher erfordert wurde, übernommen; man sehe die Weilage Nro. 77. Diesem also hätte obgelegen, dafür zu sorgen, daß ein Inventarium errichtet worden wäre, und folglich, wenn es wirklich nicht geschehen, so ließe sich doch dieses Versehen nicht den K. R. Thies allein beimessen, und noch weniger könnte deshalb ein Verdacht einer Untreue gegen ihm entstehen, zumal da die Frau von Goue bei Absterben ihrer Mutter schon ein Mädchen von 17 Jahren, und gegenwärtig war, als das haare Geld gezählet, und die Obligationen nachgesehen und eingepacktet seyn sollen, also von ihrem Vermögen selbst bereits genaue Wissenschaft hatte; mithin wenn ihr nicht alles abgeliefert worden, sie solches gewiß gleich gefordert, und nicht bis dahin, da ihr Vormund verstorben, gewartet haben würde. Ihr Vorgeben, daß sie so unerfahren und einsältig gewesen, und so wenig Attention auf ihr Vermögen gewendet, daß sie davon keine Kenntniß genommen, wird wol bei einsichtsvollen Leuten schwerlich Glauben verdienen. Diese affectirte Einsalt gebhret freilich mit in Ihren Plan, weil sie sonst solche Mährchen, als sie in diesem Proceß oft vorgetragen, nicht hätte erzählen dürfen. Allein, man darf nur in der Weilage Nro. 79. die Mon. 25, 26, 27, 28, 29 und 57 lesen, so wird es einem jeden unbefangenen Mann bekremden, wenn er von einem solchen angeblich so einsältigen, und in Geld- und Geschäftssachen so unerfahrenen Frau höret, daß sie als ein Mädchen von 18 Jahren, ohne Zutun ihres Wortmundes, ihrer Mutter Beerdigung, Ausmaurung eines Erbegräbnisses, ihre ganze Trauer, so gar Rechts-Geschäfte, z. E. die Lösung des von Erammischen Konsens-Briefes, von ihren Taschengelde besorgt; auch Kapitalien von 200 und 2700 Rthlr. davon ausgeliehen haben will.

Es ist also dieser 3te Grund ebenfalls entweder unrichtig oder wenn auch das Vorgeben, daß kein Inventarium errichtet worden, richtig wäre, so folget doch daraus noch keine Untreue des Vormundes.

§. II.

Der vierte Grund, den die Frau von Goué anführet, um die Untreue ihres gewesenen Vormundes zu bekräftigen, ist: „daß er in dem Vormundschäftlichen Ges., richtige keine Rechnung abgelegt habe.“

Ob dieses Vorgeben wahr sei oder nicht, läßt sich zwar jetzt nicht mehr ins Licht setzen, weil die bei dem Fürstl. Residenz-Amte dieser Vormundschaft halber verhandelten Akten anfänglich ganz und gar verloren waren, und in der Folge erst davon unvollständige Bruchstücke aufgefunden sind. Gesezt aber auch, es habe der Vormund keine schriftliche Rechnung im Gerichte abgelegt, und sich, mit seiner Kurandin, die, als sie viniam aetatis erhielt, schon 21 Jahr alt war, wegen der dreijährigen Verwaltung ihres Vermögens privatim berechnet, wie der Kammerrath Spieß in der Beilage Nro. 9. ad inter. 16. 17. 18 & 19. ad art. 17. ausdrücklich aus sagt; so kann doch hieraus die geringste Untreue nicht gefolgert werden. Denn obgleich der Kommiss. Rath Thies Vormund war, so war er es doch nicht allein, sondern der Kammerrath Spieß war Mitvormund, und dieser letztere hat bei dieser Vormundschaft alles, wozu ein Rechtsgelehrter erfordert wurde, besorgt, das Inventarium errichten lassen, alle Kapitalien und Zinsen, weshalb Prozesse geführt wurden, eingehoben, und der Frau von Goué berechnet. (Beilage Nro. 77.) Der R. R. Thies hatte sehr wenig bei solcher zu thun. Er besorgte nur die Beschränkung der Mutter und die Erziehung der Kurandin, ließ das vorräthige baare Geld aus, hob nur ein wenig Pachtgeld und die Zinsen von ein Paar ganz liquiden Kapitalien bei Fürstl. Kammer, und von denen, die er etwa selbst ausgeliehen hatte, ein.

Was nun nach Abzug der Ausgaben, die der Kurandin alle bekannt waren, von denen eingehobenen Geldern übrig blieb, belegte er sofort wieder zinsbar. (Beilagen Nro. 71, 72, 73.) und wegen aller dieser besorgten Geschäfte konnte er sich mit der Frau von Goué in weniger als einer Stunde berechnen. Er that dieses auch wirklich, wiewohl nur privatim. (Beilagen Nro. 9, ad inter. 16, 17, 18, 19, ad art. 17. Beilage Nro. 10, ad inter. 1 und 5, ad art. 6. ad inter. 4, 8, 9, ad art. 8, und ad art. 9. Er lieferte ihr auch nach erlangter Majorität alle Obligationen, und alles was er in seiner Verwaltung gehabt, richtig ab, und hatte in die Ehelichkeit der Frau von Goué sogar ein großes Vertrauen gesetzt, daß er sich nicht einmal Quittungen über die abgelieferten Gelder und Obligationen geben ließ. (Beilage Nro. 10, ad inter. 8, ad art. 6.) Daß nun diese Berechnungen und Ablieferungen nur privatim geschehen, daß kann den R. R. Thies hier um bedwillen nicht zur Last gelegt werden.

a) weil er allein ohne den Mitvormund keinen gehörigen statum bonorum und keine förmliche Berechnung von dem ganzen Vermögen zu formiren im Stande war, indem dieser alle dazu erforderliche Akten und Papiere, behuf der kurrenten Prozesse, in Händen, und vielleicht eine dergleichen Rechnung, als Rechtsgelehrter, selbst anzusetzen übernommen hatte, wegen seinen überhäupten Geschäften aber hierzu nicht gelangen konnte.

b) Vielleicht hielt er auch eine solche schriftliche und gerichtliche Rechnung deshalb für unnöthig, weil die Frau von Goué, die bereits 18 Jahr alt war, wie die Mutter starb, (denn sie ist den 10ten Mai 1736 geboren, und die Mutter ist 8 Tage vor Michaelis 1754 gestorben,) bei Nachsicht der Obligationen und bei Nachzahlung des baaren Geldes gegenwärtig war. (Beilage Nro. 13, ad inter. 2, ad art. 10. Nro. 18, ad inter. 4, ad art. 5.)

Pros. der Frau von Goué, 3. Theil.

C

Weil



Weil sie den wegen der Immobilien geschlossenen Pacht-Kontrakt und was daraus jährlich aufkommen mußte, aus diesem Dokumente, das sie noch ist besitz, genau wissen konnte; weil sie ferner die Mobilien und Effekten ihrer Mutter, die zurück behalten waren, unter ihrem eigenen Schlosse und Disposition hatte, (Beilage Nro. 11. Test. 1. ad inter. 3. ad art. 26.) auch weil sie endlich ihren Vermögens-Zustand, und was ihr der Kommiss. Rath Thies zu berechnen hatte, bey diesen Umständen besser wissen konnte, als er selbst, und folglich auch leicht zu urtheilen im Stande war, ob ihr Unrecht geschehen sey oder nicht.

- c) Vielleicht hat er auch eine Privat-Rechnung mit ihr der gerichtlichen Einbringung einer förmlichen Vormundschafts-Rechnung deshalb vorgezogen, weil selbige viele Weitläufigkeiten, auch schwere Kosten verursacht haben würden, und ohne daß der Kammerrath Spieß seine Rechnung zugleich mit einbrachte, keinen Nutzen haben konnte, weil sie alsdenn immer unvollständig geblieben sein würde.

Daherhin ist eine Privat-Rechnung ebenfalls eine Rechnung, und wie viele Vormünder setzen sich mit ihren Kurenben privatim auseinander? um sich und diesen Weitläufigkeiten und Kosten zu ersparen. Das Obangeführte gab auch hinlängliche Gründe dazu ab. Die Frau von Goue ist mit dieser Privat-Rechnung und Ableferung, von Erlangung ihrer Majorennität, nemlich von anno 1757 an bis 1775, also 18 Jahre hindurch zufrieden gewesen, sie hat bei Lebzeiten des Kommissionsrath Thies nie eine Mine gemacht, als ob sie glaubte, daß ihr von denselben Unrecht geschehen sey. Der berühmte Mevius aber, p. 4, dec. 110, Nro. 6, saget:

Qui vivo debitore petere potuit, petitionem autem, donec moritur, distulit, fraudis suspectus est, & presumitur heredibus ut minus informati insidiari.

Es wird also das Publikum leicht urtheilen können, auf wem, bei diesen Umständen der meiste Verdacht eines vorgehabten Betrugs und Nachstellung fallen könne.

§. 12.

Der fünfte Grund auf welchen die Frau von Goue die Untreue des Kommissions-Rath Spieß bauet, weil nemlich derselbe die meisten von ihren oder ihrer Mutter Gelder, oder wie ihr windiger Zeuge, Brüggemann, beiden Vorheien aufbinden will, alle diese Gelder auf seinen eigenen Namen ausgeliehen haben soll, ist gleichfalls eben so unrichtig, als es unerheblich ist, wenn er auch wirklich einige kleine Kapitalien gegen Wechsel auf seinen Namen für sie belegt hätte. Die Frau von Goue nimmt hier zwei Zeitpunkte an, in welchen diese Belegung geschehen sein soll. Der 1ste soll sein vor der Mutter Ableben. Allein es finden sich so wenig in den Akten, als in den Papieren des verstorbenen Kommissions-Rath Thies die geringsten Spuren, daß derselbe vor Ableben der Witwe Detenke die geringsten ihr zugehörigen Gelder auf seinen Namen belegt habe. In den Akten sagt zwar der Kammerrath Spieß an einigen Orten der Zeugenverhöre:

„daß der Kommissions-Rath Thies verschiedene Detekesche Gelder
„auf seinen Namen ausgeliehen habe,

und der Zeuge Brüggemann sagt gar in der Beilage Nro. 13. ad Art. 8.

„Es wären alle Obligationen auf des Kommissionsrath Thies Namen
„geschrieben worden, und habe er dieserwegen mit der Witwe Detenke
„viele Disputationes gehabt.

Allein

Allein so viel die Aussage des Kammerrath Epies betrifft, so hat derselbe nie bestimmt und deutlich behauptet,

daß der Kommissionsrath Thies solche Denekische Gelder vor den Ableben der Witwe Deneken auf seinen eignen Namen belegt habe.

Er hat auch kein einziges von dergleichen Kapitalien specifice angeführt, und hat bei seiner Aussage wahrscheinlich nur das Kapital von 2000 Rthlr. bei Fürstl. Kammer, welches Thies als Vormund der Demoiselle Deneken, laut Beilage Nr. 3. belegt gehabt, und welches ihr wie sie selbst nicht länger richtig ausbezahlt werden, in Sinne gehabt. Es kan solch die Aussage hier keinen Beweis machen, daß vor dem Ableben der Witwe Deneken, Denekische Gelder vor Thies auf seinen eignen Namen belegt worden. Die von den Herrn von Lehneisen in Beilage Nro. 14, und von der Frau von Soue selbst in der Beilage Nro. 82. producirten Wechsel, und die in der Beilage Nro. 66. angeführten sehr vielen Kapitalien, welche alle vor dem Ableben der Witwe Deneken und auf ihren eignen Namen belegt worden, lassen wenigstens das Gegentheil von der Frau von Soue Vorgeben so lange vermuthen, bis sie die Denekischen Kapitalien die der Kommissionsrath Thies auf seinen Namen belegt haben soll, specifice nennet, und hinlänglich beweiset, daß sie von ihrer Mutter Gelder genommen worden, welches doch den Akten nach nicht möglich sein wird. Die Aussage des Zeugen Brüggemann aber verdient bei dem Beweise gar keiner Aufmerksamkeit, weil seine Aussage in der Beilage Nro. 13. ad Art. 8. eine offenbare Lüge ist, wie schon aus dem was oben angeführt worden, erhellet, und ein Zeuge der einmal gelogen hat, keinen weitern Glauben verdient. Man hat zwar in der Beilage Nro 71. ein Kapital welches der Kommissionsrath Thies an den Altkermann Bdtel in Hebeper auf einen Wechsel vom 9. Sept. 1754 und also etwan 12 Tage vor der Witwe Deneken Ableben auf seinen Namen ausgeliehen hat, auführen müssen, weil aus den gerichtlichen Akten erhellet, daß dies Kapital der Demoiselle Deneken zustehe, und man keine Nachricht fand, ob solches anfänglich der Mutter gehöret, oder ob es nachher auf eine oder andere Art durch cession auf sie gekommen sey. Allein da überall sich kein einziges Kapital findet, welches bei der Mutter lebzeiten, von ihren Geldern auf Thies seinen Namen belegt worden, so ist die größte Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß vielleicht der Kommissionsrath Thies an die Witwe Deneken, oder nachher an ihre Tochter eine Summe von 150 Rthlr. zu zahlen gehabt, und er ihr statt baarey Bezahlung dieses von seinen eignen Geldern belegte Wechselkapital cedirte und überwies haben. Wenn aber auch wirklich dies Kapital von Anfang Denekische Gelder gewesen sein sollten, und durch den Kommissionsrath Thies in Namen der Witwe Deneken belegt wären, so kann es vielleicht auch seyn, daß der Debitor geglaubt hat, da er durch Thies die 150 Rthlr. quacktionis erhalten, so müsse er auch den Wechsel auf Thies Namen stellen, und dieser, keiner unredlichen Gesinnung sich bewußt, hat es für unnöthig gehalten, diesen Irrthum emendiren zu lassen, weil er den Wechsel gleich an die Behörde abliefferte. Gesezt aber auch es wären wirklich viele Kapitalien wie doch nicht ist von Denekischen Geldern bei der Mutter lebzeiten auf Thies Namen belegt worden, so würde es doch ungerecht und der ersten von den Pflichten eines Christen zuwider sein, hieraus, so lange noch dieses Verfahren von einer guten Seite zu betrachten möglich ist, einen intendirten Betrug folgern zu wollen; denn es giebt unendlich viele ganz unschuldige Ursachen und Umstände welche izt die Länge der Zeit verdunkelt hat, die den Kommissionsrath Thies bezogen haben können, solche angebliche Denekische Gelder auf seinem Namen zu belegen; indess kan auch wie bereits erwähnt, ein bloßer Irrthum der Debitoren allhier zum Grunde liegen, ohne das Thies das geringste dierferhalb beigemessen werden kann.

Den zweiten Zeitpunkt nämlich, nach der Mutter Ableben betreffend, so ist es zwar richtig, daß der Kommissionsrath Thies einige kleine Kapitalien, als zum Beispiel bei Andreas Bdtel noch andere 200 Rthlr., bey Brüggemann 600 Rthlr.

bet den Pastor Drösemeyer 60 Rthlr. gegen Wechsel so nur auf ein Jahr gestellet worden, auf seinen Namen von Denecksche Selbern belegt habe; allein dieses geschah nicht natürlicher Weise deshalb, weil diese Kapitalien in Zeit von einem Jahre wieder zahlbar wurden, und wenn selbige auf der Kurandin Namen belegt gewesen und der Debitor sie nach Verlauf eines Jahr hätte zurückzahlen zahlen wollen, ein Veretum de solvendo nöthig gewesen sein würde, dessen Kosten auf diese Art erspart werden konnten. Denn solches hätte mit den Gesuchen, Berichten und Untersuchung der Sachen wenigstens 5 Rthlr. Kosten verursacht, und bei kleinen Kapitalien würden also diese Unkosten die Zinsen von einem Jahre völlig absorbiret haben. Die Belegung dieser Kapitalien auf Thies Namen, welche die Frau von Goue alle, den gerichtlichen Akten nach, selbst einkassiret hat, geschehe daher zu derselben eigenen Vortheil, und um ihr viele Kosten zu ersparen, sie geschah mit ihren Vorbewußt. Denn sie will in der Beilage Nro. 79. in mon. 29, 47 und 56 behaupten, daß alle diese 3 Kapitalien nicht aus der Vormundschaftskasse, sondern von ihr selbst und zwar von ihren Taschengeldern und vorräthigen kleinen Barschaft, wie sie zu sagen beliebt, her geliehen worden, und hätte also wenn ihr Vorgeben wahr wäre die Wechsel darüber selbst aus eben angeführter Ursache auf Thies Namen schreiben lassen; denn ein ander Grund warum sie solches gethan, ließe sich nicht gut denken, und doch will sie den Kommissionsrath Thies aus dieser Belegung einiger Deneckschen Selber auf seinen Namen, ein so großes Verbrechen machen, um eine Untreue daraus folgern zu können.

Große Kapitalien von 1000 und mehrern Thalern, die auf längere Zeit als auf ein oder zwei Jahre stehen bleiben sollten, hat Thies nie auf seinen Namen, sondern wie die Akten und Beilagen Nro. 71, 72 und 73 darlegen, auf der Demoiselle Denecks, oder auf eines Deneckschen Vormundes und Mandatarii Namen belegt. Es ist also auch der fünfte Grund den sie gegen diesen Mann anführt, keiner Aufmerksamkeit werth.

§. 13.

Die übrigen kleinen Umstände aber, welche sie in den ersten beiden Theilen dieser Prozesse um ihr Vorgeben zu beschönern anführt, sind schon in denen Noten in diesen beiden Theilen hinlänglich widerlegt. Ueberdem wälzt der Umstand, daß der Kommissionsrath Thies der Frau von Goue alles abgeliefert, sich nicht einmal Mühe darüber geben lassen, auch niemals einen liberationschein von ihr gefordert, ungeachtet er solchen nach ihrer Erzählung gar leicht hätte erhalten können, allen Verdacht eines doli von ihm ab, denn nur ein Mann der ein reines Gewissen hat, kann so unvorsichtig sein, daß er der Ehrlichkeit anderer zu viel zutraut, und seine eigene Sicherheit vernachlässiget; denn daß diese Vernachlässigung seiner Sicherheit bios aus Einfalt geschehen, läßt sich nicht wohl behaupten. Man sehe hiebei auch die Note 77. im zweiten Theile.

§. 14.

Endlich führt die Frau von Goue noch einen Umstand an, der den seeligen Kommissionsrath Thies einer Untreue verdächtig machen soll, und sagt; es wären bei den Herrn von Bellheim laut zweier Wechsel in der Beilage Nro. 6 und 7. zwei Kapitalien, eines zu tausend und eins zu zweitausend von den Kommissionsrath Thies anfänglich auf den Namen der Demoiselle Denecks belegt worden, nachher aber habe er den Herrn von Bellheim diese beiden Wechsel retradiret, vorgegeben, er wolle sich mit Ersterer schon abfinden, und sich am 24. November 1759 eine Obligation von des Herrn Debitoris Frau Witwe und Sohn, über diese 3000 Rthlr. auf seinen eigenen Namen ausstellen lassen, auch hätten die Erben des Kommissionsrath Thies sich diese Obligation zahlen lassen, ohne daß ihr, der Frau von Goue dies Kapital ersetzt wäre. Allein es ist schon in der Note 21. 31.

88. und 89. zum ersten und zweiten Theile dieser Prozesse angeführt was es mit diesen 3000 Rthlr., als weshalb die Frau von Goue einen separaten Prozeß angefangen, für eine Bewandniß habe, und durch die Beilagen Nr. 86, 87 und 88 ist klar dargethan, daß der verstorbene Kommissionsrath Thies ihr diese 3000 Rthl. durch Ueberweisung eines andern Kapitals, einige Monate nachdem er die questionirten Kapitalien auf seinen Namen umschreiben lassen richtig vergütet und ersetzt habe. In der Beilage Nr. 9. ad art. 14 ad art. 17. sagt der Kammerath Epies eiblich aus, die Frau von Goue habe ihre Obligationen nachdem sie maa jorenn geworden selbst in Händen gehabt, und die Zinsen von den Kapitalien selbst erhoben, folglich hatte sie auch 1759. da sie schon für majoren erklärt war, die Weltheimischen Wechsel in Händen und hob auch davon selbst die Zinsen. Wenn nun der Kommissionsrath Thies übernahm für den Herrn von Weltheim die 3000 Rthl. an die Frau von Goue zu bezahlen und er ihre solche durch Ueberweisung eines andern Kapitals wirklich bezahlt hat, so verstand es sich wohl von selbst, daß nun mehro die Forderung der Frau von Goue an den Herrn von Weltheim aufhörete, sie die Wechsel retradirten, und dieser an den Kommissionsrath Thies eine neue Verschreibung ausstellen mußte; welches denn alles wie die Akten und die Beilagen Nr. 86. 87 und 88 darlegen, wirklich so geschehen ist. Es kann also aus dieser Umschreibung der Wechsel wohl nur eine Frau von Goue eine Untreue ihres gewesenen Vormunds folgern. Männer aber von Einsicht werden gewiß darin nichts unredhtes noch tadelwürdiges finden: denn daß einem Vormunde erlaubt sei sich mit seinen gewesenen Kuranden nach erlangter Majorennität in dergleichen Geldgeschäfte einzulassen, wird wohl niemand bezweifeln.

§. 15.

Hoffentlich wird nunmehr hiedurch der Leser in den Stand gesetzt seyn, zumahl wenn er die allegirten Beilagen von 64 bis 96 im vierten Theile mit Aufmerksamkeit erwogen hat, ein richtiges Urtheil zu fällen, was von allen Vorspies gelingen der Frau von Goue in beiden izt noch fortandenden Prozessen, nemlich im puncto pro tutela und in puncto der 3000 Rthlr. zu halten sey, und wer hier den meisten Verdacht der Unredlichkeit auf sich lade?

§. 16.

Vermuthlich wird sich aber jeder wundern und vielleicht fragen, wie es bei diesen Umständen möglich gewesen sey, daß die Frau von Goue sich beygeben lassen können, erst 18 Jahr nach geendigter Vormundtschaft und zwar was noch mehr ist 7 Jahre nach dem Tode ihres Vormundes, solche unnütze und weiltläufige Reden handel, wie sie es gethan, gegen die Erben des unschuldigen Kammeraths Thies anzusetzen.

Freilich wenn die Frau von Goue einsichtsvoll genug gewesen, und alter Weiber; und unvernünftigem Raurengeschwätze nicht mehr Aufmerksamkeit adäquinet hätte als dergleichen Gewäsche verdient, sich auch ihre Gewinnsucht nicht so weit hätte verleiten lassen, daß sie gealaut, von der durch die Länge der Zeit entstandenen Dunkelheit in der Sache Vortheil ziehen zu können, so würde es kaum glaublich sein, daß die gegenwärtigen Prozesse hätten entstehen können; allein der Leser wird bereits aus den vorhergehenden und absonderlich aus den Beilagen Nr. 15 und 16. hinlänglich ersehen haben, daß die Frau von Goue, um ihren Mann heirathen zu können, ein Vermögen von einigen Vierzigtausend Reichthalern zu bekommen nöthig glaubte. Da es ihr nun mit der von ihr fabricirten Liste von ihren angeblichen Kapitalien in der Beilage Nr. 16. sehr fest schlug, ihrem Manne ein dergleichen Vermögen vorzuspiegeln und sie auch gerne wegen dieser falscherum einige Entschuldigung beibringen wollte, so blieb ihr nichts übrig als das Vorgeben, daß die Erben des verstorbenen Kommissionsrath Thies vieles von ihren Geldern

Proz. der Frau von Goue, 3. Theil. D und

und Kapitalien noch in Händen hätten, und sie an solche dergestalt noch ansehnliche Forderungen habe. Weil aber ihr Herr Gemahl einmal hintergangen war, so mochte er wohl diesem Vorgeben sogleich nicht trauen, deshalb schien es ihr nöthig, daß sie solches einigermaßen bescheinigte; es mußten also, da sie keine bessere Data hatte, alte Weiber aufgesucht werden, die irgend ihre Mutter gekannt hatten. Ein Verwandter von ihrer Mutter, der in seiner Jugend vielleicht bei ihr öfters aus- und eingegangen, mußte durch Geschenke bestochen werden, ihre Chimären zu bestätigen, und wie die Beilage Nr. 17, ad int. Gen. 6, ausweist, so ließ die Frau von Goule diese Zeugen erst zu sich holen, instruirte sie, und führte sie hierauf nächst nach ihren damaligen Anwalt, den verstorbenen Kammerrath Dedekind, der ein specieller Universitäts-Freund von ihrem Gemahl war, damit er ihre Geschwätze notiren, und ihrem Gemahl bekannt machen mögte. Was besonders den Zeugen Brüggemann betrifft, so muß man hier nicht unbemerkt lassen, daß der gedachte Kammerrath Dedekind damaliger Zeit auch dieses Zeugen Anwalt war; wie das viele bei Fürstl. Justiz-Kanzlei vorhandene Akten klar machen; mithin da das Geschenk der 150 Rthlr. von der Frau von Goule hinzu kam, war es leicht, diesen Zeugen, der ohnehin ein praktischer Windbeutel ist, wie diese Prozeß-Akten mit mehreren darlegen, dahin zu disponiren, daß er alles so nachschwätze, wie es die Frau von Goule zu Beruhigung ihres Gemahls gerne haben wollte, und zugleich versprach, solches auf Erfordern gerichtlich zu deponiren. Es wurden nunmehr also, nachdem ihr Anwalt von dergleichen unnützen, theils wahren, theils halb wahren, theils aber erlogenen Waaren- und Weibergewächse genug gesammelt zu haben glaubte, um einen Prozeß anfangen zu können, Beweis-Artikel aus dem Munde dieser Zeugen entworfen, und darauf voreest der Zeuge Brüggemann darüber zum ewigen Gedächtnisse bei Fürstl. Justiz-Kanzlei vernommen.

Die Frau von Goule nun hatte wirklich so viele data vor sich, daß sie mit einigen Aufschneide darthun konnte, daß der Kommiss. Rath Thies, wenn er nicht wirklicher Vormund gewesen, doch wenigstens sich als ein solcher gerirt habe, sie wußte auch vielleicht, daß gerichtlich keine Rechnung abgelegt war, daß sie denselben über die privatim mit ihr zugelegte Berechnung nicht quittirt hatte; vielleicht auch, daß die Rechnung mit ihr nicht schriftlich, sondern mündlich abgethan war; sie wußte ferner vermuthlich, daß das errichtete Inventarium nicht in den Händen der Frau Generalinn von Nheß war; da sie nun von ihrem Anwalte belehret worden, daß, wenn sie erwiesen hätte, daß der Kommiss. Rath Thies sich wirklich als Vormund gerirt habe, alsdenn die Frau Generalinn von Nheß ein Inventarium oder in dessen Ermangelung eine eidlich zu bestärkende Specificitation ediren und Rechnung ablegen müßte, auch wenn dies derselben, wie ihr solches sehr glaublich schien, nicht möglich sein sollte, sie alsdenn zum Juramento in Litem, wozu sie sich schon gefaßt gemacht hatte, zu lassen seyn würde, so verleitete sie ihre Emsalft und Habsucht, auch der durch das Juramentum in Litem so leicht zu erlangende und nahe scheinende Gewinn, nicht weniger die Hoffnung, daß die Länge der Zeit die Wahrheit und die Beweismittel verbunkelt und zernichtet habe, am 2ten Juli 1776 ihre Klage bei Fürstl. Justiz-Kanzlei förmlich einzuführen. Es ist also nichts wahrscheinlicher, als daß die obenbemerkte Umstände die wahren Quellen enthalten, aus welchen die gegenwärtigen so verdrießlichen als unnützen Prozesse entstanden sind. Die Bewegungsgründe der Klage der Frau von Goule, wie man wohl erkennet, lassen sich zwar mit keiner mathematischen Gewisheit bestimmen, deshalb muß man sich in Ermangelung dieser mit Wahrscheinlichkeiten begnügen,

§. 17.

Nachdem man nunmehr das nöthige, um den Leser es zu erleichtern, sich einen richtigen Begriff von dem ganzen bisherigen Zustande der Prozesse zu machen, vortragen,

getragen hat, so bleibt nichts weiter übrig, als auch den fernern gerichtlichen Verlauf derselben zu erzählen.

Es sind izt noch zwei Prozesse der Frau von Goule gegen den Herrn General-Lieutenant von Nheß rechtshängig. Der erste ist rubricirt, in puncto pro tutela, und der zweite, in puncto der Weltheimischen 3000 Rthlr. So viel den ersten betrifft, so wird der gelezte Leser schon aus dem zweiten Theile dieser Prozess-Geschichte bemerkt haben, daß der Herr General-Lieutenant von Nheß gegen die Urtheil vom 7ten Januar 1784 das Remedium supplicatio- nis zur Hand genommen, daß aber auch die Frau von Goule bei Ergreifung dieser Supplication, die Renunciacion der Appellation gefordert, und daß weil der damalige Anwalt desselben zu dieser Renunciacion nicht verbunden zu seyn glaubte, und dennoch von Fürstl. Justiz-Kanzlei auf selbige erkannt wurde; er sich appellando an den Höchstpreislischen Reichs-Hof-Rath zu Wien gewand habe. Er rechtfertigte auch die Appellation bei dem Reichshofrathe, allein es wurde selbde durch das Conclusum vom 6ten Junii 1785 abgeschlagen. Inzwischen war der vorige Anwalt Sr. Excellenz des Herrn General-Lieutenant Nheß im Monat April desselbigen Jahres schon verstorben. Da nun der izzige Anwalt sich von der Lage der Sache genauer zu informiren Gelegenheit hatte, so zeigte er am 2ten August 1785 bei Fürstl. Justiz-Kanzlei an, daß er ein weiteres Remedium bei den höchsten Reichsgerichte, vorgefundenen Umständen nach, zu prosequiren nicht willens sei, sondern der Sentenz vom 7ten Januar 1784 ein Gemüß leisten wolle.

Weil aber die Frau von Goule, den Zeugen-Aussagen nach, die meisten zu dieser Vormundtschaft gehörigen und dahin einen Einfluß habende Documente, Nachrichten, Akten und Papiere selbst in Händen haben; oder wissen müßte; bei wem sich dergleichen befänden, so forderte er zuvorderst von derselben das Juramentum editionis, dessen Formel in der Beilage Nr. 64 enthalten ist, und bat ihn, bis dahin, das dieses geschehen, zur Genußthung der gedachten Sentenz Frist zu gestatten. Es wurde hierauf Termin zum Verhör und Ableistung des Editionis Eides angesetzt.

Nachdem von beiden Seiten das Juramentum calumniae gefordert und abgeleistet war, so schwor auch die Frau von Goule, nachdem sie einige größtentheils unbedeutende Schartheken ediret hatte, zu jedermanns Erkennen, dem bekannt war, daß der Amtmann Kern zehn Jahr hindurch, bis zu Anfang des izzigen Processes, Anwalt von ihr gewesen, und mehr als zwanzig Convolute von dergleichen, zu dieser Vormundtschaft gehörenden und dahin einen Einfluß habenden Nachrichten, Akten und Papiere noch in Händen habe, (welche izt auch sämmtlich bei Fürstl. Justiz-Kanzlei eingeliefert sind,) und daß derselbe auch etwa zwei Jahr vor Ablegung dieses Eides wegen dieser Papiere mit ihr korrespondir habe. Wie dieses auch ihre von denselben vermuthlich mit eingelieferten eigenhändigen Briefe darlegen,) am 14ten Oktober 1785 den Editionis-Eid in der in der Beilage Nr. 64 enthaltenen Formel wirklich ab. Sie schwor also, „daß sie auch nicht wisse, wo und bei wem dergleichen Documente, Akten, Nachrichten und Papiere, die die Venetsche Vormundtschaft betreffen, zu finden wären.

Schämen müßte sich wohl die Frau von Goule ihres schwachen Gedächtnisses oder ihrer Leichtsinigkeit halber, weshalb sie doch bereits vormals vor Fürstl. Konfistorio, laut Beilage Nr. 44, in 50 Rthlr. Strafe kondemnirt war.

Nachdem nun der Herr General-Lieutenant von Nheß in Erfahrung gebracht, daß der Herr Amtmann Kern viele solche Documente, Akten und Papiere in Händen hatte, so bat er bei der Fürstl. Justiz-Kanzlei, ihn deren Einlieferung

aufzugeben, und dieser lieferte also auch alle diese Papiere, so wie selbige sich 1736 bei den Akten befinden, bona fide ein.

§. 18.

Hierauf überreichte Anwalt abseiten des Herrn General-Lieutenant von Hübner am 4ten December 1785 die in der Beilage Nr. 65 wörtlich abgedruckte Satisfactionem sententiae, und zugleich das in der Beilage Nr. 66 abgedruckte Nachlass-Verzeichniß, auch die in den Beilagen Nr. 67, 68, 69 und 70 enthaltenen dessen Anlagen. Er producirte, an diesem Tage ebenfalls, die in den Beilagen Nr. 71, 72 und 73 wörtlich abgedruckten dreißährigen Administrations-Rechnungen, wie auch das in der Beilage Nr. 74 enthaltene Verzeichniß und Nachweisung, wie die Frau von Goue ihr Vermögen von den Kommissions-Rath Hübner wirklich erhalten habe, nebst denen dazu gehörigen Anlagen, wie solche in den Beilagen Nr. 75 und 76 sich befinden. Zugleich überreichte man die ausführliche Prozeßkosten-Rechnung des Kammerrath Spieß für die Demoiselle Dencken, von 1757 an bis zum 4ten Junii 1765, wovon in der Beilage Nr. 77 ein hinreichender Auszug abgebogen ist. Die Nachweisung, wie die Frau von Goue einen jeden in dem Vermögenszustande und in den Rechnungen angeführten Posten überliefert, bezahlt oder angewiesen erhalten, ist theils durch die Berechnung des Mitvormundes Geheimen-Justizrath Spieß, theils durch gerichtliche Akten und Protokolle, die bei jeder Nr. angeführt sind, theils durch eigenhändige Quittungen der Frau von Goue, die sich in den gerichtlichen und den von dem Herrn Rottmann Kern eingeleiteten Akten befinden, hinlänglich bescheiniget, und Dank sei es der Vorsehung, daß der Herr General-Lieutenant von Hübner nicht nöthig gehabt hat, bei einem einzigen Posten der bei der Frau von Goue wegen ihres schwachen Gedächtnisses sehr mißlichen Eides-Zuschreibung sich zu bedienen. Das Nachlass-Verzeichniß wurde am 6ten December 1785 der Frau von Goue zur Nachricht mitgetheilt und durch das Dekret von eben diesem Tage ihr aufgegeben, ihre gegen die Rechnung etwan habende Monita binnen vier Wochen einzubringen, oder widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie damit weiter nicht gehöret würde.

§. 19.

Nachdem selbige dreimal Frist gebeten, und nach Ablauf dieser Fristen mit ihren Monitis schon praekcludiret war, so überreichte sie am 4ten Mai 1786 mit einem Restitutions-Gesuche, die in der Beilage Nr. 79, wörtlich abgedruckten flüchtigen Monita, nebst ihrer Anlage, die in der Beilage Nr. 80, abgebogen ist. Am 8ten Mai 1786 überreichte sie auch ihre Einreden gegen die Nachlass-Specifica-tion in der Beilage Nr. 78, und den 22sten Mai def. J. einen Nachtrag zu der Monitor nebst zwei Anlagen, welche Piecen in den Beilagen Nr. 81, 82 und 83, wörtlich enthalten sind. Alle diese Schriften wurden den Herrn General-Lieutenant von Hübner durch die Dekrete vom 8ten, 9ten und 24sten Mai 1786 ad replicandum communicirt, und diese Replik hat man unverändert allen diesen Schriften gegenüber in der Beilage Nr. 84, abdrucken lassen, vorher aber überreichte man, damit die Nichtigkeit der Replik desto mehr in die Augen fallen mögte, eine Witte bei Fürstl. Justiz-Kanzlei, die in der Beilage Nr. 85, abgebogen ist, um verschiedene Akten von den angezeigten Gerichten abfordern zu lassen, und sie mit diesen Akten zu kombiniren.

Auf die Replik wurde der Frau von Goue aufgegeben duplicando zu handeln und auf die erwahnte Witte wurde erkannt, daß demnächst darauf Verordnungen erfolgen solle.

§. 20.

§. 20.

Zur Verhandlung der injungirten Duplik hat die Frau von Goue siermal Frist, und nachdem sie endlich, da man diesseits einigemal Lapsum præjudicii accepitiret hatte durch das Dekret vom 22. März 1787 damit präkludiret worden, so wurde de terminis ad audiendam Sententiam auf den 24ten May eben dieses Jahrs angesetzt. Allein durch ein wohlthätendes Restitutions- und Rescissionsgesuch bewirkte sie, der diesseitigen Vorstellung ungeachtet, die Aufhebung dieses Termins, und eine vierwöchentliche Frist. Nachdem diese abermals abgelaufen, so überreichte sie unter dem Protex, daß sie einen neuen Heerführer in Besetzung genommen, (Man sehe §. 42. des zweiten Theils dieser Prozeßgeschichte am Ende) der noch nicht genug informiret sei, am 25ten Junii 1787 ein abermaliges Fristgesuch, wozin sie erbärmlich schrie, daß ihr noch viele Nachrichten um die diesseitige Replik zu widerlegen fehlten. Fürstl. Justizkanzley, die vielleicht dafür hielt, daß ihre Duplik der Präklusion ungeachtet, wegen des angeführten Pretex halber ohne Unbilligkeit von den Akten nicht verworfen werden dürfte, ließ diese ihre Schrift sammt der diesseitigen Acceptation vom 10ten Juli 1787, bis dahin, daß ihre Duplik sammt elnen Nachtrage am 22sten und 26ten August desselben Jahrs wirklich eingekommen war ohne Dekret, und setzte hier auf durch das Dekret vom 30. August c. a. einen Termin zur Anhörung des Urtheil auf den 15ten Oktober desselben Jahrs an.

§. 21.

Man würde diese Duplik sammt ihren Nachtrage, so wie die übrigen erheblichen Aktenstücke in einer Beilage in vierten Theil dieses Werks wörtlich haben abdrucken lassen, wenn solche nicht so ungeheuer weitläufig gerathen wären, daß die Duplik wegen der Nachlassspezifikation allein dreißig und die Duplik auf die Replik gegen die Monita ebenfalls 30 Bogen enthielte, und dieser Abdruck, da beide Schriften nichts, neues und erhebliches enthalten, zu viele unnütze Kosten verursachen würden. Um indessen den Vorwurf zu vermeiden, daß man wichtige Gründe die die Frau Gagnerin in ihrer Duplik angeführt zu haben vermeint, unberührt gelassen und die Sache nur einseitig vorgefesselt habe, so hat man einen getreuen Exrakt, ihrer Hauptgegründe die sie in beiden Dubliken vorgebracht, ohne allen Rückhalt in der Beilage Nr. 90. den vierten Theil angebogen. In den anberaumten Termine nun wurde des in der Beilage Nr. 91 erhaltenen Urtheil von Fürstl. Justizkanzley publiciret und zugleich die darin gedachten Mandate wegen der questionirten Akten erlassen. Durch dieses Urtheil nun wurden alle bisherigen so künstlich angelegten Pläne und Vorbereitungen der Frau von Goue, nun zu dem von ihr so ängstlich gewünschten Schlußgebäude zu gelangen, mit einem male zerbrochet, und ihr Gemüth noch mit mehrerer Besorgnis und Traurigkeit erfüllet, als da der §. 22 des ersten Theils geschrieben wurde.

§. 22.

Da in diesem Urtheil einige nicht ungegründete Beschwerden für den Herrn G. L. von Nheß enthalten waren, so ergriff man dagegen das remedium supplicationis und rechtfertigte solches zur gehörigen Zeit, wie man denn auch aus dieser Rechtfertigungsschrift in der Beilage Nr. 92. einen kurzen Exrakt im vierten Theile beigebracht hat.

Die Frau von Goue welche sich auch beschwert glaubte, nahm ebenfalls das remedium supplicationis zur Hand, und in der Beilage Nr. 93. ist ein getreuer Exrakt aus ihrer Rechtfertigungsschrift enthalten.

Proz. der Frau von Goue, 3. Theil.

e

§. 23

Man hat den Verlauf dieses ersten Processes in puncto pro tuteke ganz kurz ohne alle weitläufige Ausführung erzählt, weil die izzige Lage desselben aus den angeführten Beilagen, welche alle bisherige Haupt-handlungen enthalten, deutlich genug erhellet und Wiederholungen, oder doppelte Deduktionen überflüssig gewesen seyn würden.

In den 2ten Prozesse wegen der Weltheimischen 3000 Rthlr. wurde auf die Replik der Frau von Goue in der Beilage Nr. 62. abseiten des Herrn General-Lieutenants von Nheß duplicando gehandelt, und darauf in der Urthel vom 9ten August 1784 erkannt.

„dass letzterer die libellirten 3000 Rthlr. sammt denen darauf erhobten, und den Zinsen des Verzugs seit Erhebung jenen Kapitals der Klägerin binnen acht Wochen bei Vermeidung der Hülfe zu bezahlen schuldig sei, es könnte und wollte denn derselbe binnen vier Wochen sub pena desertionis wie recht erweisen; gestallten die libellirten 3000 Rthlr. der Klägerin bereits bezahlet worden.

Gegen dieses Urthel wurden von Seiten Sr. Excellenz des Herrn General-Lieutenants von Nheß das remedium suplicationis eingewand, die Frau von Goue aber forderte hier gleichfalls die Renunciation auf die Appellation, wenn man dieses Remedium zu prosecquiren gemeint sein sollte. Fürstl. Justiz-Kanzlei befohl auch durch das Dekret vom 4. August 1784 die Weibringung dieser Renunciation und als die Supplikation ohne Production der gedachten Renunciation gerechtfertigt wurde, so erklärte dieselbe per dec. vom 20sten Sept. 1784 dies Remedium wegen Ermangelung des gedachten formalis für Desert und die Sentenz vom 9ten August für rechtskräftig. Gegen beide Erkenntnisse wurden remedium suplicationis und restitutionis eingewand, als solche aber abgeschlagen wurden, so wandte man sich apellando an das hochpreislische Kayserliche und des Reichs-Kammer-Gerichts in Wezlar, weil der damalige Anwalt des Herrn General-Lieutenants von Nheß sich zu der geforderten Renunciation der Appellation nicht verbunden hielt. Diese Appellation wurde auch gehörig introduciret und gerechtfertigt. Es ist aber izt überflüssig die bei dem Kammergericht in Wezlar angebrachten Beschwerden und Rechtfertigungsgründe hier weiter anzuführen, da izt hierauf nichts weiter mehr ankommt und solche dem Leser nur ermüden würden. Das Kammergericht verwarf aber die diesseitige Appellation, und weil man nachdem die Sache sich näher aufgekläret hatte nicht nöthig fand, gegen dieses abschlägliche Dekret ein weiteres Remedium vorzukehren, so blieb dem Herrn General-Lieutenant von Nheß nichts weiter übrig als den in dem Urthel vom 9ten August 1784 vorgeschriebenen Beweis beizugebringen. Man hatte zwar nach hiesigen Verordnungen salvis remediis durch einen probandum in seinen Aussagen nicht erschöpft hatte, so mußte man nach erlebigten remediis den Beweis auf andere Art beibringen. Deshalb wurden am 4ten December 1785 die in der Beilage Nr. 86. enthaltenen Beweisartikel nebst ihren Anlagen die in den Beilagen Nr. 87, 88 und 89. abgedruckt sind, übergeben. Worin denn ohne Widerspruch gezeigt ist:

dass die von Weltheimischen 3000 Rthlr. durch Ueberweisung des dem Commissions-Rath Thies zuständig gewesenen Kapitals bei dem Herrn von Alvensleben zu 4000 Rthlr. einige Monate nachher, nachdem Thies die 3000 Rthlr. zu bezahlen übernommen, und die Novation geschlossen war

war, wirklich an die Frau von Goue bezahlet worden, magen sie das Alvenleibische Kapital eingehoben hat.

Es wurde hierauf durch das Dekret von 6. Decemb. 1785 zur Agnition der producirtten Originalien und zum Verhör ein Termin auf den 10ten Jan. 1786 angesetzt. Die Frau von Goue überreichte gegen dieses Dekret eine supplicirende Vorstellung, und nannte die vorgebichte Beweisführung seltsam, irrelevant und spottweise den goldenen Faden welcher den Herrn Beklagten aus dem Labyrinth führen sollte (weil in der diesseitige Replik in der Beilage Nr. 95 auf diese Stelle an einem Orte gezielt wird, so hat man es nicht für überflüssig gehalten, diesen Ausdruck zu bemerken) und vermeinte daß die Agnition der producirtten Quittungen nichts revidiren könne, wollte sich auch gegen alle aus diesen Quittungen und deren Agnition zu ziehenden kaptiven Folgerungen bestens vermahret haben, glaubte endlich den producirtten Brief des Herrn Landraths von Weltheim in der Beilage Nr. 89. als die Schrift eines dritten, zu rekognosciren nicht schuldig zu sein. Diese Vorstellung wurde auf den anberaumten Termin, der endlich nach vielen Frisfbitten der Frau von Goue, den 30sten Mai 1786 wirklich vor sich gieng, mit verstellter. Inzwischen wurde durch das Dekret vom 16. Jan. 1786 auf des Anwaltes des Herrn General, Lieutenants von Rheß Excellenz Allegation der der Frau von Goue nachgelassene Gegenbeweis für Desert erklärt. Auch wurden durch das Publikat vom 15. Febr. desselben Jahrs, da in diesem Termine die Frau von Goue ungehorsamlich zurückgeblieben war, die producirtten Urkunden in Contumacium pro agnitis angenommen, und zum Verhör auf die diesseitige Beweisführung ein Termin auf den 15. März c. a. angesetzt, durch Frisfbitten aber wurde dieser Termin bis zum 30sten Mai hinausgesetzt, und nun verhandelte die Frau von Goue ihre Einreden gegen die diesseitige Beweisartikel, so wie solche wörtlich in der Beilage Nr. 94 enthalten sind. Gegen diese Einreden wurde abseiten des Herrn General: Lieutenants von Rheß der in der Beilage Nr. 95. angebotenen Replikatz, nebst dessen Anlage in der Beilage Nr. 96. überreicht. Hierauf sollte die Frau von Goue duplicando handeln, welches aber bis hieher unterblieben ist.

§. 25.

Dies ist die izzige Lage dieses zweiten Prozesses, und wird ein geneigter Leser aus den angeführten Beilagen von dem Recht und Unrecht beider Partheien hinlänglich zu urtheilen im Stande sein.



Ka 5496

40

vd 18

ULB Halle

005 895 707

3



21





Der
Prozesse
der
Frau von Goue
gegen
den
Herrn General-Lieutenant
von Heß



Dritter Theil.

Non fumum ex fulgore, sed ex fumo dare lucem cogitat.
HORAT.

Braunschweig, 1787.

